

# Allgemeine Subventionsrichtlinien

---

**Gemäß Eisenstädter Stadtrecht § 12 (2) Pkt. 9 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt Richtlinien für Subventionen festzulegen.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Subventionen, die von der Freistadt Eisenstadt gewährt werden. Sie regeln die Vergabe und Abwicklung.
2. Subventionen im Sinne dieser Richtlinien sind jede vermögenswerte Zuwendung, die die Stadt als Trägerin von Privatrechten physischen oder juristischen Personen zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten, an dessen Stelle der Subventionsempfänger als Gegenleistung zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet ist.
3. Die Subvention / Zuwendung kann insbesondere erfolgen in Form von Geldleistungen, einer Sachleistung (z.B. unentgeltliche Beistellung von Material, Maschinen, Geräten, Liegenschaften, Veranstaltungsräumen oder Sportstätten), der Erbringung von Dienstleistung oder der Beistellung von Personal.
4. Ausgenommen vom Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen sind
  - 4.1. Subventionen, die durch Gesetze oder durch gesonderte Beschlüsse des Gemeinderates geregelt sind;
  - 4.2. Subventionen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden;
5. Diese Richtlinien sind anzuwenden, soweit in Gesetzen und sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Ergänzend gelten die von Organen der Freistadt Eisenstadt erlassenen Sonderrichtlinien.
6. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

## **§ 2 Ansuchen**

1. Vor einem Ansuchen bei der Freistadt Eisenstadt sind grundsätzlich alle offen stehenden Förderungsmöglichkeiten anderer öffentlicher und privater Fördergeber auszuschöpfen.

2. Eine Subvention darf nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden.
  - 2.1. Dieses schriftliche Ansuchen hat nach Möglichkeit bis spätestens 30. September des Jahres vor der Subventionsgewährung bei der Freistadt Eisenstadt einzulangen, um entsprechende Dispositionen im Voranschlag zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere Ansuchen, mit denen eine Subvention von mehr als € 730,-- beantragt wird.
  - 2.2. Das Ansuchen hat zu enthalten, wofür die beantragte Subvention verwendet werden soll.
  - 2.3. Es ist ein Finanzierungsplan des zu subventionierten Vorhabens anzuschließen und anzugeben, in welcher Höhe sonstige Subventionen erhalten oder beantragt wurden.
3. Mit dem Ansuchen
  - 3.1. sind für das beantragte Vorhaben aus öffentlichen Mitteln bereits zugesagte oder erhaltene, bei anderen Stellen beantragte Subventionen sowie weitere geplante Subventionsansuchen bekannt zu geben.
  - 3.2. verpflichtet sich die Subventionswerberin / der Subventionswerber die Allgemeinen Subventionsrichtlinien der Freistadt Eisenstadt sowie gegebenenfalls anzuwendende spezielle Subventionsrichtlinien verbindlich / schriftlich anzuerkennen und die von der Freistadt Eisenstadt erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten.
4. Bei unvollständigen Subventionsansuchen sind binnen der von der Freistadt Eisenstadt gesetzten Frist die erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, wird das Ansuchen als gegenstandslos betrachtet.
5. Die Subventionswerberin / der Subventionswerber ist verpflichtet, über Aufforderung alle zur Beurteilung der Subventionswürdigkeit notwendigen Unterlagen, erforderlichenfalls im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Freistadt Eisenstadt für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Subventionswerbers auch durch Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe der Stadtverwaltung oder durch beauftragte Dritte, z.B. Wirtschaftsprüfer, zu überprüfen.
6. Grundsätzlich ist das vom Magistrat der Freistadt Eisenstadt aufgelegte Subventionsformular zu verwenden.

### **§ 3** **Voraussetzungen**

Subventionen werden nur gewährt, wenn

1. die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Subventionsmittel gesichert ist;
2. die Eigenmittel in einem der Größe des Vorhabens angemessenen Verhältnis zur Höhe der angestrebten Subvention stehen;
3. die zu subventionierenden wirtschaftlichen Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind und keine sonstigen strafgesetzlichen Delikte wie Förderungsmisbrauch, Betrugs- oder Veruntreuungsdelikte oder Ähnliches vorliegen;
4. gegen die Subventionswerberin/den Subventionswerber kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
5. das Vorhaben bzw. dessen Durchführung bzw. dessen Auswirkungen im Einklang mit der Umwelt steht bzw. Umweltschutzgesichtspunkten Rechnung trägt;
6. eine Diskriminierung auf Grund der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auszuschließen ist;
7. die Subventionswerberin / der Subventionswerber zustimmt, dass etwaige fällige Forderungen der Freistadt Eisenstadt mit der Subvention kompensiert werden können;
8. Auflagen vorangegangener Subventionen eingehalten wurden.

### **§ 4** **Art und Ausmaß der Subvention**

1. Subventionen werden nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel vergeben. Bereits genehmigte Subventionen können vor Auszahlung aus triftigen Gründen (z.B. aus budgetären Gründen) nachträglich von der Freistadt Eisenstadt gekürzt werden.
2. Die Subvention kann durch ein Darlehen, einen einmaligen Zuschuss, einen Annuitäten-, einen Zinsenzuschuss, den Verzicht auf Einnahmen oder in Form von Naturalleistungen erfolgen.
3. Die Art und Höhe der Subvention hat sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie danach zu richten, dass bei der

geringsten finanziellen Belastung der Freistadt Eisenstadt der größtmögliche Nutzeffekt erzielt wird.

4. Ist für das Subventionsvorhaben ein Vorsteuerabzug von der Subventionswerberin / dem Subventionswerber möglich, ist die Subvention auf Basis einer Netto-Bemessungsgrundlage (exkl. USt.) zu berechnen.

## **§ 5 Auflagen**

1. Ein subventioniertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen.
2. Sollte das Vorhaben in seiner Durchführung verzögert bzw. unmöglich werden oder eine Abänderung gegenüber dem Subventionsansuchen (zeitlich, kostenmäßig, inhaltlich, usw.) auftreten, so ist die Subventionsstelle aus eigener Initiative sofort schriftlich über den jeweiligen Tatbestand zu informieren.
3. Der Subventionsbetrag ist nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Subventionszweck zu verwenden. Sofern Sonderrichtlinien nichts anderes vorsehen, ist der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention

3.1. bei Jahressubventionen bis zum 31.3. des der Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres;

3.2. bei Projektsubventionen bis spätestens drei Monate nach Projektende;

zu erbringen.

Bei mehrjährigen Vorhaben ist bis jeweils 31.3. eine Zwischenabrechnung zu erbringen.

4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention ist in einer von der Stadt gewünschten Form zu erbringen. Dies kann insbesondere erfolgen durch:

4.1. Vorlage der Rechnung samt Bankeinzahlungsquittungen im Original und / oder

4.2. Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung, wie beispielsweise detaillierte Einnahmen / Ausgaben-Rechnung mit / ohne Offenlegung der Vermögensverhältnisse einschließlich Schulden ohne zugehörige Belege, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird.

5. Allfällige Kontrollmaßnahmen zum Verwendungsnachweis können unter Bedachtnahme auf die Höhe des Subventionsbetrages vom Bürgermeister angeordnet bzw. von jedem Organ der Stadt verlangt und von Mitarbeitern der Stadtverwaltung durchgeführt werden. Die Zuständigkeit des

Prüfungsausschusses gem. § 76 Abs. 1 des Eisenstädter Stadtrechtes bleibt hiervon unberührt.

6. Die Freistadt Eisenstadt kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen. In diesem Fall ist eine entsprechende neue Genehmigung herbeizuführen.
7. Der Subventionsgeber ist auf Druckwerken bzw. Publikationen entsprechend darzustellen. Bei subventionierten Veranstaltungen ist auf die Unterstützung durch den Subventionsgeber hinzuweisen.

## **§ 6 Mehrjährige Subventionen**

Subventionsvereinbarungen, die sich auf Mittel künftiger Voranschläge der Freistadt Eisenstadt beziehen, bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat. Ansonsten können künftige Jahresraten lediglich unverbindlich und mit der Maßgabe in Aussicht gestellt werden, dass die erforderlichen Mittel vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt im jeweiligen Voranschlag bewilligt werden; ein klagbarer Anspruch gegenüber der Freistadt Eisenstadt entsteht dadurch nicht.

Bei mehrjährigen Subventionsverhältnissen sind Verwendungsnachweise jeweils binnen einem Jahr nach Anweisung der betreffenden jährlichen Teilzahlungen zu erbringen.

Mehrjährige Subventionsvergaben dürfen nur auf Basis von schriftlichen Subventionsvereinbarungen gewährt werden.

## **§ 7 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung**

1. Im Zuge der Entscheidung über die Subvention ist es der Freistadt Eisenstadt im Rahmen des Datenschutzgesetzes erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei anderen Förderungsgebern, Finanzbehörden und Banken) einzuholen.
2. Die im Subventionsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Subvention anfallenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten können im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, an
  - 2.1. die zuständigen Stellen der EU, des Bundes, des Landes Burgenland und der Freistadt Eisenstadt,
  - 2.2. andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an

- 2.3. Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Subvention - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - übermittelt werden.
3. Name und Adresse der Subventionswerberin / des Subventionswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Subvention dürfen in den Publikationen der Freistadt Eisenstadt veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gegeben werden.

## **§ 8**

### **Rückzahlung / Erlöschen einer Subvention**

1. Die Subventionswerberin / der Subventionswerber verpflichtet sich, eine gewährte Subvention sofort zurückzuzahlen und / oder das Erlöschen genehmigter, aber noch nicht ausbezahlter Subventionen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
- 1.1. die Subvention auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
  - 1.2. der Subventionsbetrag ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
  - 1.3. Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
  - 1.4. übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
  - 1.5. über ihr/sein Vermögen vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Subventionszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
  - 1.6. das subventionierte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde,
  - 1.7. geltende Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden.

## **§ 9**

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Verfahrensablauf
- 1.1. Ein schriftliches Subventionsansuchen ist beim Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt gebührenfrei einzureichen. Vor Gewährung einer Subvention kann die Vorlage von Voranschlägen, Angeboten, Finanzierungs- und Investitionsplänen, Kreditverträgen, Umsatzsteuervoran-meldungen, Bedarfsanalysen, Folgekostenrechnungen, der Bilanzen oder der Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen bzw. eine Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse usw. verlangt werden.

- 1.2. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen sowie inhaltlicher Prüfung treffen die Organe der Freistadt Eisenstadt gem. der Ermächtigungen des Eisenstädter Stadtrechtes (Bürgermeister, Stadtsenat, Gemeinderat) die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens.
  - 1.3. Im Falle einer positiven Entscheidung erhält die Subventionswerberin / der Subventionswerber eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Subvention und alle mit der Zusage verbundenen Auflagen und Bedingungen.
  - 1.4. Die Subvention darf erst nach Vorliegen der in § 2 angeführten Unterlagen zur Auszahlung gebracht werden.
  - 1.5. Für Subventionen der Freistadt Eisenstadt sind Originalrechnungen samt Bankeinzahlungsquittungen vorzulegen. Diese sind von der Stadt mit einem Entwertungsvermerk zu versehen, aus dem die Höhe der Subvention durch die Stadt ersichtlich ist.
2. Alle mit der Durchführung einer Subventionsmaßnahme verbundenen Kosten, wie Gebühren, Abgaben usw. hat die Subventionswerberin / der Subventionswerber zu tragen. Ausgenommen von der Kostentragung durch die Subventionswerber ist der aus der Abwicklung des Subventionsverfahrens resultierende Verwaltungsaufwand der Stadt.
  3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht nicht.
  4. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus der Subventionsangelegenheit gilt der Gerichtsstand Eisenstadt. Diese Subventionsrichtlinie tritt gem. Gemeinderatsbeschluss vom 19.6.2013 mit 1.9.2013 in Kraft.

Eisenstadt, 19. Juni 2013

Der Bürgermeister:  
Mag. Thomas Steiner, eh.